

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 75 (1983)

Heft: 1

Artikel: Autorität und Staatsgewalt

Autor: Magri, Jules

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Autorität und Staatsgewalt

Jules Magri

Die Liberalen verlangen mehr Freiheit und weniger Staat in bezug auf Wirtschaft und Unternehmen, aber gleichzeitig fordern sie eine autoritär-hierarchische Unternehmensverfassung und verweigern den Arbeitnehmern das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht in den Unternehmen. Jugendliche und Linkssozialisten träumen von radikaler Basisdemokratie und herrschaftsfreier Gesellschaft. Sie glauben, mit radikaldemokratischen Verfahren liesse sich alles und jedes in Unternehmen, Gesellschaft und Staat menschenwürdig und gerecht regeln.

Mit diesen extremen Auffassungen wollen wir uns auseinandersetzen und einige klärende Gedanken über Autorität und Staatsgewalt entwickeln. Wir versuchen dies, indem wir die ausgezeichnete Schrift auswerten: *Autorität, Herrschaft – Macht – Gewalt, Revolution und Widerstand* (141 Seiten, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1982, DM 27.–; Enzyklopädische Bibliothek «Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft», Bd. 14). Die Verfasser dieser Schrift sind: *Karl Rahner*, Theologe von internationalem Ansehen, *Manfred Hättich*, Professor für Politische Wissenschaften in München, *Iring Fetscher*, Professor für die Wissenschaft von der Politik in Frankfurt.

Wesen und Notwendigkeit der Autorität

Wahre Autorität ist keine willkürliche Beschränkung der Handlungsfreiheit von einzelnen oder Gemeinschaften, noch rücksichtslose Gewaltanwendung. Sie ist die Befähigung, das Recht und die Pflicht von Eltern und Lehrern, von Inhabern der Staatsgewalt, von Vorgesetzten von Gesellschaften, Institutionen und Unternehmen, die gesellschaftlichen Beziehungen, das Tun und Lassen der Glieder der ihnen unterstellten Gesellschaften verbindlich zu regeln und festzulegen (S. 11 und 16).

Geschichtliche und alltägliche Erfahrung beweisen uns, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass es je einmal eine menschliche Gesellschaft ohne jede Art von Weisungsverhältnissen und Autorität geben wird. Ein geordnetes Zusammenleben der Menschen, die Notwendigkeit der Abwehr von Unrecht, Unordnung und Kriminalität, das Recht des Menschen auf öffentliche Ordnung und Sicherheit, das geordnete und fruchtbare Arbeiten eines Unternehmens, einer beratenden Vereinsversammlung oder staatlichen Behörde (Parlament), der Unterricht in einer Schulkasse: all diese Sachverhalte beweisen und veranschaulichen uns die sachliche Notwendigkeit und damit auch die moralische Berechtigung von Autorität für jede Art menschlicher Gemeinschaft (S. 18, 21, 23, 58, 60f.).

Diese Tatsache beweist auch ein Blick auf die schweizerische direkte Demokratie. Mit Recht sagt man, erster Ursprung und Träger der staatlichen Autorität sei das Schweizervolk. Aber dieses Volk muss sich in der

direkten Ausübung seiner staatlichen Autorität auf die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, auf das Ausüben des Initiativ- und Referendumsrecht beschränken, staatliche Gewalt und Aufgabenerfüllung an Parlament, Gerichte, Regierung und Behörden delegieren. Die direkte Demokratie, jeder Verein, jede Institution und jedes Unternehmen sind ohne gewisse Kompetenzdelegationen nicht arbeitsfähig. In keinem Staat, in keiner Gemeinschaft und in keinen menschlichen Verhältnissen lassen sich gegenseitige Abhängigkeiten und Fremdbestimmung völlig ausschliessen (S. 9 f., 17 ff., 46). Ein Hirngespinst ist also der Glaube, es sei je einmal eine Gesellschaft ohne jede Autorität und Weisungsbefugnis möglich; eine solche Gesellschaft sei das Fernziel der staatlichen und wirtschaftlichen Demokratie; jeder Abbau von Autorität und Weisungsrecht sei ein Fortschritt in Richtung von mehr Freiheit, Selbstverwirklichung und sittlicher Kultur. Die Anhänger einer radikalen Basisdemokratie sollten darüber nachdenken, wohin die liberalkapitalistische Auffassung vom Abbau der staatlichen Autorität im Wirtschaftsleben und in der staatlichen Sozialpolitik geführt hat und welche katastrophalen Ergebnisse die antiautoritäre Erziehung zeitigte.

Dass es falsch ist, zum vornherein jede Einschränkung persönlicher Freiheit durch Autorität negativ zu bewerten, das beweist auch ein Blick auf den Strassenverkehr: Wieviel Unglück könnte verhindert und wieviel Kosten gespart werden, hielten sich die Verkehrsteilnehmer gewissenhafter an Verkehrsregeln und an das Verkehrsgesetz (S. 41, 46, 58).

Zweck, Grenzen, Recht und Pflichten der Autorität

Keine Autorität und keine Weisungsbefugnis ist Selbstzweck, vielmehr müssen sie dem Wohlergehen, der geordneten Freiheit und Selbstverwirklichung der ihnen unterstellten Menschen und Gemeinschaften dienen: Eltern und Lehrer sind für die Kinder da, die staatliche Rechtsordnung muss dem Frieden, der Wohlfahrt aller, der Verwirklichung und Durchsetzung von sozialer Gerechtigkeit und Menschenrechten dienen. Jeder Inhaber von Autorität und Weisungsbefugnis hat die Rechte, die berechtigten Bedürfnisse und Wünsche sowie die Lebensverhältnisse der ihm Unterstellten zu berücksichtigen, also möglichst allseitig sachlich und moralisch gerecht zu sein. Er muss sich an der Menschenwürde und dem Selbstbestimmungsvermögen seiner Untergebenen orientieren und darf deren Handlungsfreiheit und Selbständigkeit nur soweit einschränken, als es durch das geordnete Zusammenleben und Zusammenarbeiten in einem Staat, in einem Unternehmen, in einer Schulklasse, in einem Spital usw. sachlich bedingt ist. Eine menschenwürdige Ausübung der Autorität verlangt den Dialog des Autoritätsträgers mit seinen Untergebenen, die ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht besitzen müssen, soll die Entartung der Autorität zur Willkürherrschaft wirksam verhindert werden. Ein besonderer Hinweis auf diese sehr wichtige Tatsache, die von ganz besonderer Bedeutung für die rechtliche Verfassung der Unternehmen ist, fehlt in der vorliegenden Schrift.

Umfang, Sachbereich und moralische Berechtigung von Autorität ergeben sich also nicht zuerst und einseitig aus dem subjektiven Urteilen und Wollen des Inhabers der Autorität, sondern aus dem objektiven Zweck jeder Autorität, der Wohlfahrt, dem inneren Frieden und guten Arbeiten einer Gemeinschaft zu dienen; dann aber auch aus objektiven Sachverhalten und Notwendigkeit, der Würde und Rechte der Menschen. Jede Autorität ist also begrenzt und bedingt, nie absolut und darf nicht vergötzt werden.

Letzter Grund jeder Autorität ist Gott, der den Menschen für ein Leben in einer geordneten Gemeinschaft geschaffen hat und der jeden Autoritätsträger einmal richten wird (S. 11, 13f., 16f., 23, 50, 60).

Inwiefern aber Autorität durch sachliche Notwendigkeit und das Wohl einer Gemeinschaft erfordert und begründet ist, insofern besteht für die der Autorität Unterstellten auch die sittliche Pflicht, den Inhaber der Autorität und seine Anordnungen zu respektieren. Dem Autoritätsträger muss das Recht und die Gewalt zugestanden werden, seine berechtigten Anordnungen gegen einsichtslosen Ungehorsam durchzusetzen. Autorität ohne Macht gegen das Böse wird funktionslos und lässt menschliche Gemeinschaft in Anarchie und Chaos abgleiten (S. 23).

Aber auch das muss gesagt werden: Jede Durchsetzung von Autorität, die nicht von Liebe, Gerechtigkeit und Verständnis für die Schwächen und Probleme der Menschen durchwirkt ist, entartet schnell zu Rücksichtslosigkeit und Willkürherrschaft.

Autorität und Gewaltmonopol des Staates

Der Staat und all seine Organe haben Autorität und ein Gewaltmonopol, um die Respektierung und Einhaltung der Rechtsordnung, die dem Frieden und der Wohlfahrt der Staatsbürger dienen muss, gegenüber Rechtsbrechern durchzusetzen. Das staatliche Gewaltmonopol ist auch notwendig, um gewaltsame, unkontrollierte und nicht an Regeln gebundene private Rechtsnahme zu verhindern. Die Duldung von nichtstaatlichen Gewaltaktionen zur Durchsetzung privater Rechte vermehrte das Gewaltpotential in der Gesellschaft; sie müsste zum Faustrecht und Chaos führen (S. 10, 59, 72f.).

Das Staatsvolk hat das Recht und die Pflicht in bezug auf ein friedliches und geordnetes Zusammenleben. Deshalb hat es auch das Recht auf eine dieses Zusammenleben sichernde Staatsgewalt, damit aber auch die Pflicht, notwendige und berechtigte Anordnungen dieser Staatsgewalt zu befolgen. Jeder Staatsbürger sollte sich verpflichtet wissen zum Gehorsam gegenüber rechtmässig und demokratisch bestellten Behörden und erlassenen Gesetzen sowie zur Mitverantwortung für die Gestaltung von Staat und Gesellschaft. Das ergibt sich auch aus dem Gebot der Nächstenliebe, weil kein Mensch ohne geordnete staatliche und öffentliche Verhältnisse, ohne soziale Schutzmassnahmen in Frieden und Freiheit, geschützt gegen Notlagen leben kann (S. 18, 68f.).

Wahl der Träger der Staatsgewalt – Missbrauch der Staatsgewalt

Angesichts der Würde des Menschen, seines Selbstbestimmungsvermögens und des heutigen Bildungsstandes des Volkes, ebenso angesichts der schlimmen Erfahrungen mit allen Arten absolutistischer und autoritärer Staatsformen muss es als staatspolitisch klug, recht und billig sowie im Interesse des Gemeinwohls liegend erscheinen, dass die Träger der Staatsgewalt, also Regierung, Parlament, Gerichte und Behörden, durch ein demokratisches Wahlverfahren bestellt werden, an dem alle unbescholtenen erwachsenen Staatsbürger teilhaben sollen (S. 24 und 69).

Infolge der zwiespältigen, zwischen Gut und Bös stehenden gebrochenen Menschennatur besteht jederzeit die Gefahr, dass die Inhaber von Autorität, Staatsgewalt und Macht ihre Autorität und Macht missbrauchen. Das staatliche Gewaltmonopol muss deshalb durch Volk und Öffentlichkeit wirksam kontrolliert werden können. Dieser Kontrolle dient die Aufteilung der Staatsgewalt auf gesetzgebende, gesetzausführende und richterliche Behörden, also Parlament, Regierung und Gerichte. Weitere Mittel gegen den Missbrauch der Staatsgewalt sind Mehrparteiensystem, Wahl- und Abstimmungsrecht, Staatsverfassung und Rechtsstaatlichkeit, Vereins-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, Freiheit der Presse, des Glaubens und der Meinung (S. 47, 62, 74, 103).

Missbrauch der Staatsgewalt liegt vor, wenn Handlungen, Unterlassungen oder Gesetze des Staates gegen das Gemeinwohl, die Menschenrechte und allgemein anerkannte sittliche Normen verstossen – oder Staatsbürger an Leib und Gut schwer schädigen allein zum Vorteil der Inhaber der Staatsgewalt, wie das heute in allen Diktaturstaaten geschieht. Hier muss der Bürger Widerstand leisten.

Angesichts der himmelschreienden Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse in den südamerikanischen Militärdiktaturen, in den kommunistischen Staaten, in Südafrika und in den Diktaturen der Dritten Welt muss man sich grundsätzlich und kritisch fragen, ob die gewaltlose Hinnahme solcher Verhältnisse sittlich geboten ist. Es ist die Auffassung durchaus menschlich zu verstehen und zu vertreten: Wenn alle Versuche scheitern, mit friedlichen und demokratischen Mitteln himmelschreiendes Unrecht und Missbrauchen der Staatsgewalt zu beseitigen, dann wird man leider von unabwendbarer, absolut notwendiger und berechtigter Revolution, von gerechtem und gebotem Widerstand mit Waffengewalt im Interesse der Beseitigung unhaltbarer Unterdrückungs- und Ausbeutungsverhältnisse sprechen dürfen – ja sogar sprechen müssen (S. 81, 83, 123–125).

Mögen die wenigen vorgetragenen Gedanken den Leser dazu anregen, sich anhand der auswertigen Schrift und ihrer Literaturangaben noch eingehender mit den vielen und schwierigen, aber immer sehr aktuellen Problemen von Autorität und Staatsgewalt zu beschäftigen.